

4.1.3. Die zur Vorführung und operativen Absicherung eingesetzten Kräfte haben die ihnen vom Transportleiter zugewiesenen Sicherungs- und Kontrollbereiche einzunehmen und durch hohe politisch-operative Wachsamkeit und Einsatzbereitschaft zu garantieren, daß die Vorführung von Personen und die Absicherung der Gerichtsverhandlung in allen Phasen ordnungsgemäß und unter Einhaltung der Sicherheitsgrundsätze erfolgt.

Bei auftretenden Vorkommnissen sind vom Transportleiter entsprechend den operativen Erfordernissen unverzüglich die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und zu veranlassen.

4.1.4. Der Einsatz der Vorführkräfte hat so zu erfolgen, daß je vorzuführende Person eine Sicherungskraft vorhanden ist.

Macht es die operative Bedeutung des Strafverfahrens oder die charakterlichen Eigenschaften der vorzuführenden Person erforderlich, so sind je vorzuführende Person, zwei oder mehrere Sicherungskräfte einzusetzen.

Zu politisch bedeutenden Gerichtsverhandlungen sind Einsatzpläne zu erstellen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit den am Strafverfahren beteiligten Organen abzustimmen.

Vorführungen sind durch ein zusätzliches Begleitkommando abzusichern, wenn es die operative Bedeutung des Strafverfahrens oder die Anzahl der vorzuführenden Personen (ab fünf Personen) erfordert.

4.1.5. Die Absicherung bei der Vorführung hat besonders zu erfassen, Verhinderung von

- Fluchtmöglichkeiten bei Ein- und Ausgängen, Hofausfahrten, Fenster, Gängen und Fluren,